

**Projekt ZIP-NATAR DVfR
Fachtagung
Individuelle Bedarfsermittlung –
Selbstbestimmt zur Teilhabe am Arbeitsleben**

27. September 2023, Berlin

**Barrierefreiheit in der Bedarfsermittlung
und Bedarfsfeststellung**

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Gliederung

1. Barrierefreiheit - Grundsätze
2. Bindung der Sozialleistungsträger
3. Bindung von in die Bedarfsfeststellung einbezogenen Personen und Institutionen
4. Folgen von Barrieren

1. Barrierefreiheit - Grundsätze

- Zugänglichkeit ist ein allgemeiner Grundsatz aus Art. 9 UN-BRK
- Zugänglichkeit ist strukturelle Prävention von Barrieren in gestalteten Umwelten
- Angemessene Vorkehrungen sind individuelle Maßnahmen, um fortbestehende Barrieren im Einzelfall auszugleichen
- In Verfahren wie der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung greifen strukturelle und individuelle Vorkehrungen ineinander; strukturelle Vorkehrungen können individuelle Vorkehrungen überflüssig machen oder darin bestehen, sie vorzusehen und vorzuhalten (z.B. Dolmetscher, Assistenzkräfte)

UN-BRK Art. 9 Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang (...) zu (...) Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit (...) offenstehen (...) zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude (...) einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

1. Barrierefreiheit – Grundsätze (forts.)

- Barrierefreiheit ist definiert in § 4 BGG (nahezu wortgleich BGG der Länder):

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

- § 4 BGG definiert Barrierefreiheit, die Verpflichtungen müssen in einzelnen Normen gefunden werden.
- Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist nicht zwingend eine verbotene Benachteiligung, lässt sie aber vermuten (§ 7 Abs. 1 Satz 4 BGG).

2. Barrierefreiheit – Bindung der Sozialleistungsträger

- Sozialleistungsträger sind Teil der öffentlichen Verwaltung
- Sie sind daher unmittelbar an das Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gebunden, dessen Auslegung im Lichte von Art. 9 UN-BRK erfolgen muss.
- Alle Sozialleistungsträger und ihre Dienste sind an die Regelungen im SGB I und SGB X gebunden, alle Rehabilitationsträger an diejenigen im SGB IX.
- Die Sozialleistungsträger im Rechtsraum des Bundes (bundesweite Sozialversicherungsträger, Bundesagentur) sind an das BGG gebunden.
- Die Sozialleistungsträger im Rechtsraum der Länder (Integrationsämter, Versorgungsämter, Eingliederungshilfe, Jobcenter, landesweite Sozialversicherungsträger einschließlich MD) sind an die BGG der Länder gebunden.

2. Pflichten zur Barrierefreiheit im Sozialrecht:

- § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I: Verpflichtung der Leistungsträger, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen ausgeführt werden
- § 36 Abs. 1 S. 2 SGB IX: Verantwortung der Rehabilitationsträger für das Nichtbestehen von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren
- § 17 Abs. 2 SGB I: Recht auf Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshilfen bei der Ausführung von Sozialleistungen
- § 17 Abs. 2a SGB I: Leichte Sprache bei der Ausführung von Sozialleistungen
- § 19 Abs. 1 S. 2 SGB X: Recht auf Gebärdensprachdolmetscher im Verwaltungsverfahren
- § 33c SGB I: Allgemeines Benachteiligungsverbot

2. Pflichten der öffentlichen Verwaltung nach BGG

- Anerkennung Gebärdensprache und Kommunikationshilfen, insbesondere im Umgang mit öffentlichen Trägern (§ 6/9 BGG, Kommunikationshilfenverordnung - KHV, § 11 HessBGG; §§ 6-10 HessBGGAV)
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 8 BGG/ § 10 HessBGG)
- Barrierefreie Bescheide und Vordrucke (§ 10 BGG, Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung, VBD/ § 12 HessBGG, §§ 1-5 HessBGGAV)
- Verständlichkeit und leichte Sprache (§ 11 BGG/ § 12a HessBGG)
- Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12-12d BGG, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, BITV 2.0. vom 12.9.2011/ § 14 HessBGG; HVBIT)
- § 7 BGG: Allgemeines Benachteiligungsverbot
 - o Angemessene Vorkehrungen
 - o Indizwirkung von Barrierefreiheitsverstößen für Benachteiligung

3. Bindung einbezogener Personen und Institutionen

- Medizinische Dienste der Sozialleistungsträger (auch MD) und ihre eigenen Leistungserbringer (Eigeneinrichtungen, z.B. bei DRV) sind gebunden wie diese selbst.
- Einbezogene öffentliche Stellen, die keine Sozialleistungsträger sind, sind an BGG Bund oder BGG Land (z.B. Betreuungsbehörden) gebunden.
- Werden gemeinnützige und private Leistungserbringer einbezogen, sind die Leistungsträger für deren Barrierefreiheit verantwortlich (§ § 17 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 SGB I; § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).
- Werden externe Gutachter einbezogen, sind diese Teil des Verwaltungsverfahrens und die Leistungsträger sind nach § 19 SGB X und den BGG für deren Barrierefreiheit verantwortlich. In § 17 Abs. 4 SGB IX ist dies für Rehabilitationsträger noch einmal explizit geregelt.

4. Folgen von Barrieren

- Nicht durch angemessene Vorkehrungen ausgeglichene Barrieren bei der Bedarfsfeststellung und Bedarfsermittlung indizieren im Verhältnis zum öffentlichen Sozialleistungsträger eine verbotene Benachteiligung (§ 7 Abs. 1 Satz 4 BGG).
- Barrieren bei der Bedarfsfeststellung und Bedarfsermittlung beeinträchtigen eine zutreffende und vollständige Amtsermittlung (§ 20 SGB X). Sie indizieren einen Verfahrensfehler, der sich auf die Richtigkeit der Leistungsentscheidung auswirken kann.
- Eine durch Barrieren fehlerhafte Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung kann – muss aber auch – im Widerspruchsverfahren oder Gerichtsverfahren nachgeholt werden.
- Sie kann zudem von einzelnen Leistungsberechtigten im Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG und von Verbänden im Verbandsklageverfahren nach § 15 BGG oder Landesrecht vorgebracht werden.

Bewährt sich Recht als ein fördernder Kontextfaktor?